

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-032/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	14.05.2019	öffentlich

Neubestellung der Ortswehrführung in der Gemeinde Wustermark, Einheit Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Es wird das Benehmen mit der Bestellung von Herrn Joachim Kunz zum Ortswehrführer und Herrn Tobias Schramm zum stellvertretenden Ortswehrführer der Feuerwehreinheit Wustermark durch den Gemeindeführer Jürgen Scholz erklärt.

Sachverhalt/ Begründung:

Nachdem die bisherige Ortswehrführung der Feuerwehreinheit Wustermark aus persönlichen Gründen zum 31.12.2018 zurückgetreten ist, musste die Funktion des Ortswehrführers und seines Stellvertreters neu besetzt werden.

Als Kandidat für die Funktion des Ortswehrführers hat sich der Kamerad Joachim Kunz bereit erklärt, der diese Funktion bereits vom 17.03.2010 – 26.02.2013 innehatte und um die Funktion des Stellvertreters hat sich der Kamerad Tobias Schramm beworben.

Die Ortswehrführung der Feuerwehreinheit Wustermark sollte bei dem derzeitigen Mitgliederstand von 27 Aktiven aus einem Ortswehrführer und zwei Stellvertretern (Stellvertretende Ortswehrführer) bestehen. Mangels weiterer geeigneter Bewerber blieb es bei den o. g. Kandidatenkreis.

Die Anhörung der aktiven Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehreinheit Wustermark gem. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) wurde am 12.12.2018 im Gerätehaus in Wustermark zur Neubesetzung dieser Funktionen durchgeführt.

Die Anhörung zur Bestellung des Ortswehrführers und des Stellvertretenden Ortswehrführers erfolgte durch den Gemeindeführer. Von den anwesenden aktiven Kameraden der Feuerwehreinheit Wustermark wurde den Kameraden Kunz und Schramm das Votum einstimmig erteilt.

Danach wurde durch den Gemeindeführer mit sofortiger Wirkung

Herr Joachim Kunz zum Ortswehrführer

und Herr Tobias Schramm zum stellvertretenden Ortswehrführer

bestellt.

Beide Kameraden verfügen gem. § 28 Abs. 4 BbgBKG über die persönliche und fachliche Eignung für das jeweilige Amt.

Gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist für die Bestellung des o.g. Kameraden das Benehmen mit dem Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes herzustellen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Az.:
28.03.2019